

20.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) (Drs. 18/1951), Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 18/2123

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

1. § 2 wird folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von notwendigen Maßnahmen, die nicht aus dem laufenden Haushalt finanziert werden können.

Dies umfasst die Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen, sowie der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere die Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine. Das Sondervermögen gilt hierbei insbesondere für die Unterstützung von durch die Krisenlage in besondere Not geratene Menschen und dem Erhalt der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen eines noch vom Landtag festzulegenden Maßnahmenprogramms oder zur Ergänzung der bereits durch den Bundestag beschlossenen Entlastungspakete, an denen die Bundesländer beteiligt sind. Eine Erstattung von Steuerausfällen im Landeshaushalt durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen. Die Verausgabung erfolgt durch den Landeshaushalt.“

- b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der Satz 2 angefügt:

„23 Prozent dieser Mittel werden den Kommunen und Gemeinden nach dem Schlüssel des Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 ausgezahlt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 angefügt:

„Maßnahmenvorschläge können durch die Landesregierung oder die Fraktionen im Landtag erfolgen. Kredite dürfen ausschließlich zur Finanzierung der in § 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen aufgenommen werden.“

Datum des Originals: 20.12.2022/Ausgegeben: 20.12.2022

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „für jedes Jahr“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird ein Satz 2 angefügt:

„Der Landtag wird vierteljährlich über die erfolgte Kreditaufnahme sowie die Ausgabenentwicklung informiert.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand dient der Bedienung von Zins und Tilgung des Sondervermögens.“

Allgemeine Begründung

Weder hat die Landesregierung in dem Gesetzentwurf, noch haben die Koalitionsfraktionen aus CDU und Bündnis 90/DIE Grünen in ihren Änderungen an dem Gesetzentwurf die verfassungsrechtlich gebotene Begründung erbracht, warum es des Sondervermögens an sich bedarf und warum die Abwicklung nicht auch im Rahmen der Haushaltsgesetze erfolgen kann. Diesen verfassungsrechtlichen Mangel gilt es schnellstmöglich nachzuholen, um mit dem Sondervermögen eine verfassungskonforme Grundlage zu haben. Auf diesen Punkt haben die Fraktionen von SPD und FDP mit der veröffentlichten verfassungsrechtlichen Stellungnahme frühzeitig hingewiesen, ohne dass darauf reagiert wurde.

Zu den einzelnen Änderungen

Nummer 1:

a. Die bisherige Zweckbestimmung wie konkretisiert..

Um Mitnahmeeffekte durch die Landesregierung oder Verwendung von Mitteln für politische Projekte, die aus dem Haushalt finanziert werden müssen, zu vermeiden, muss die Zweckbestimmung des Sondervermögens angepasst werden.

b. Die durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Krise trifft die Kommunen besonders hart. Um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten und sie so in die Lage zu versetzen, sich aktiv an der Bewältigung der Krise zu beteiligen, brauchen sie finanzielle Unterstützung. Der prozentuale Anteil der Beteiligung der Kommunen orientiert sich an ihrem Anteil an der Verbundmasse.

Nummer 2:

Die Erfahrungen aus dem Sondervermögen zur Coronapandemie machen diese Klarstellung notwendig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch die Fraktionen vorgeschlagen werden können.

Nummer 3:

Für eine höhere Transparenz wird der Wirtschaftsplan halbjährlich erstellt und der Landtag über die Ausgabenentwicklung sowie Kreditaufnahme informiert.

Nummer 4:

Aus der Erfahrung des Sondervermögens Corona wird festgelegt, dass eventuelle Restbestände nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sondern für Zins und Tilgung genutzt werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Stefan Zimkeit

und Fraktion